

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Eingelung.	Abgabensätze				Für Zara selbst vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.			
			nach dem 14. Zollfuß (mit der Einstellung des Thalers in 30 Silb. und 24 Gr.)		nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Zollfuß.					
			kein Eingang. Ausg. (Zoll- frei)		kein Eingang. Ausg. (Zoll- frei)					
1	Abfälle von Glashütten, bespöckten Glaskübeln und Hensch, von der Gold- und Silberbe- arbeitung (Ming., Goldg.) von Schmiedereien bis Un- terlage; von Gerberrien bei Leinwand; ferner Blut von geschlachteten Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknet, Tierfellein, Hörner, Horn- spigen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen gang oder gestimmt sein.	1 Zentn.	frei.	.	15 (12 ⁷)	frei.	.	52 $\frac{1}{2}$		
2	Baumwolle und Baum- wollengeware: a) Rohe Baumwolle	13 Zentn.	frei.	.	15 (12 ⁷)	frei.	.	52 $\frac{1}{2}$		
	b) Baumwollgarn: 1. ungerichtetes ein- und zweifachtes, und War- ten	13 Zentn.	2	.	.	3	30	.	.	18 in Ballen und 13 in Stücken. 7 in Ballen.
	2. ungerichtetes drei- und mehrfachtes, in welchen alles geremte, gebrich- terter gefärbte Garn	13 Zentn.	8	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, bespöckte aus Baumwolle und Le- nen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, ge- festigte Leuge u. Strumpf- waren, Spigen (Zoll), Polsammie - Knopfmä- cher - Sticker- und Fuß- waren; auch Gehäuf- und Dreßwaren aus									

⁷) Bei unter dem Zwölffußigen höchsten Zollen begünstigen 24 Silb. und 24 Gr.